

Amtsgericht Würzburg
Abteilung für Familiensachen



Amtsgericht Würzburg Ottostr. 5, 97070 Würzburg

Herrn
Martin Deeg
Maierwaldstraße 11
70499 Stuttgart

für Rückfragen:
Telefon: 0931/381-2246
Telefax: 0931/381-2265
Zimmer: A221

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Montag bis Freitag
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
2 F 957/12

Datum
13.12.2012

In Sachen

wg. Umgangsrecht

Sehr geehrter Herr Deeg,

anliegenden Schriftsatz erhalten Sie zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Fest, JVI'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschrift
Ottostraße 5
97070 Würzburg

Haltestelle
Bushaltestelle:
Linie 16, Ottostraße
Straßenbahnhaltestelle:
Linie 1,3,5,4,
Sanderstraße/Sanderweg

Nachtbriefkasten
Ottostraße 5
97070 Würzburg

Kommunikation
Telefon:
0931/381-0
Telefax:
0931/381-2008

Beglaubigte Abschrift

JORDAN · SCHÄFER · AUFFERMANN

RAe JORDAN · SCHÄFER · AUFFERMANN 97070 WÜRZBURG

Amtsgericht Würzburg
- Familiengericht -
Ottostr. 5
97072 Würzburg

RECHTSANWÄLTE

HANS-ERICH JORDAN

ULRICH SCHÄFER

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

DR. PETER AUFFERMANN

Fachanwalt für Strafrecht

DR. GABRIELE HITZLBERGER

Fachanwältin für Familienrecht

STEFANIE MEIXNER

in Bürogemeinschaft:

DR. med. BERND-JOCHEN STRUBEL

Rechtsanwalt und Arzt

Kapuzinerstraße 17

97070 Würzburg

Telefon (09 31) 14060, 16898, 51898

Telefax (09 31) 13639

eMail: RAe@anwaelte-ja.de

in Kooperation:

RECHTSANWÄLTE

LOTHAR WEGENER

Fachanwalt für Erbrecht

DR. BENEDIKT HRUSCHKA

Fachanwalt für Versicherungsrecht / Mediator

STEUERBERATER

ROBERT AUMÜLLER*

MANFRED HOFMANN**

* Diplom-Kaufmann u. Wirtschaftsprüfer

** Dipl.-Wirt.-Ing. (FH), Ldw. Buchstelle

10.12.2012

H/kl^D8/21291

Bitte stets angeben:

585/12H01

2 F 957/12
2 F 1462/11

In Sachen

Stellen wir folgende Anträge:

- 1) Die Umgangsregelung, welche am 09.04.2010 im Verfahren 5 F 1403/09 getroffen wurde, wird aufgehoben.
- 2) Ein Umgang des Kindesvaters mit dem Kind findet derzeit nicht statt.

BEGRÜNDUNG:

Dem Kindesvater ist es in 97 Umgangsterminen nicht gelungen, eine Beziehung zwischen ihm und dem Kind herzustellen. Dies hat der Verfahrenspfleger Wegmann in der mündlichen Verhandlung deutlich zum Ausdruck gebracht.

Das Kind lehnt zwischenzeitlich einen Umgang mit dem Vater ab. Das Kind war zwischenzeitlich selbst bezüglich dieses Umgangs in therapeutischer Behandlung. Der Therapeutin ist es nicht gelungen, ein positives Vaterbild zu vermitteln, vielmehr hat sich dieses im Laufe der Zeit sogar verschlechtert. Es liegt daher nicht im Kindeswohl, dass derzeit ein Umgang stattfindet.

Beweis: Einzuholendes Sachverständigengutachten.

Rechtsanwälte

Beglaubigt

Rechtsanwalt

Beglaubigte Abschrift

JORDAN · SCHÄFER · AUFFERMANN

RAe JORDAN · SCHÄFER · AUFFERMANN 97070 WÜRZBURG

Amtsgericht Würzburg
- Familiengericht -
Ottostr. 5
97072 Würzburg

RECHTSANWÄLTE

HANS-ERICH JORDAN

ULRICH SCHÄFER

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

DR. PETER AUFFERMANN

Fachanwalt für Strafrecht

DR. GABRIELE HITZLBERGER

Fachanwältin für Familienrecht

STEFANIE MEIXNER

in Bürogemeinschaft:

DR. med. BERND-JOCHEN STRUBEL

Rechtsanwalt und Arzt

Kapuzinerstraße 17

97070 Würzburg

Telefon (09 31) 14060, 16898, 51898

Telefax (09 31) 13639

eMail: RAe@anwaelte-jsa.de

in Kooperation:

RECHTSANWÄLTE

LOTHAR WEGENER

Fachanwalt für Erbrecht

DR. BENEDIKT HRUSCHKA

Fachanwalt für Versicherungsrecht / Mediator

STEUERBERATER

ROBERT AUMÜLLER*

MANFRED HOFMANN**

* Diplom-Kaufmann u. Wirtschaftsprüfer

** Dipl.-Wirt.-Ing. (FH), Ldw. Buchstelle

10.12.2012

H/KI^D8/21290

Bitte stets angeben:

1161/12H01

- 2 F 1869/12 -

In Sachen

wg. Umgangsrecht, einstweilige Anordnung

stellen wir

Antrag auf mündliche Verhandlung.

Sodann werden wir folgende Anträge stellen:

Der Beschluss des Familiengerichts Würzburg vom 28.11.2012, Az.: 2 F 1869/12, betreffend die Umgangspflegschaft, wird aufgehoben.

B E G R Ü N D U N G:

1.)

Zunächst einmal sei darauf hingewiesen, dass die einstweilige Anordnung zu Unzeiten ergangen ist. Unterfertigte hatten am 23.10.2012 Akteneinsicht beantragt, welche am 13.11.2012 nochmals angemahnt wurde, mit dem Hinweis, dass nach Akteneinsicht eine Stellungnahme abgegeben werde.

Akteneinsicht wurde am 28.11.2012 gewährt, also gleichzeitig mit dem Tag der Zustellung der einstweiligen Anordnung. Der Mutter wurde insoweit überhaupt keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2.)

Die einstweilige Anordnung liegt keinesfalls im Kindeswohl.

Das Kind wurde am 24.07.2012 in Anwesenheit des Verfahrenspflegers angehört. Erstaunlicherweise befindet sich über diese Vernehmung des Kindes in der Gerichtsakte kein Protokoll.

In der mündlichen Verhandlung hat der Verfahrenspfleger allerdings ausgesagt, dass den Wunsch geäußert habe, im Moment keinen Kontakt mit dem Vater zu haben. Er erklärte auch mit der Therapeutin von Frau Martin, gesprochen zu haben. Diese habe erzählt, dass sie im Laufe der Therapie versucht habe, ein positives Vaterbild aufzubauen. Entgegen den Erwartungen habe sich das Vaterbild nicht verbessert, sondern immer mehr verschlechtert.

Soweit das Gericht darauf hinweist, dass das Kind ein Recht habe, eine eigene Beziehung zu seinem Vater aufzubauen, so ist dies zwar grundsätzlich richtig, verkennt aber völlig, dass der Verfahrenspfleger ebenfalls ausgesagt hat, dass sich in den bis dahin stattgefundenen 95 Umgangsterminen keine Beziehung zwischen Vater und Kind aufgebaut habe. Wenn eine solche Beziehung über 2 1/2 Jahre trotz regelmäßigen Umgangs nicht aufgebaut werden konnte, ist nicht nachzuvollziehen, weshalb nunmehr mit einer einstweiligen Anordnung eine solche Beziehung mit Gewalt erzwungen werden

soll, wenn das Kind dies ganz offensichtlich derzeit auch nicht wünscht. Der Vater hatte seine Chance.

3.)

Das Gericht führt in seinen Gründen aus, dass der Umgang nur deshalb nicht funktioniere, da die Mutter sich weigere, an gemeinsamen Gesprächen mit dem Vater teilzunehmen, sie keine Einzelgespräche bei Frau Schmelter wahrgenommen habe und sie ablehne, auf einzuwirken.

Diese angeblichen Gründe sind nicht richtig.

Gemeinsame Gespräche mit dem Vater abzulehnen, steht der Mutter durchaus zu, in Anbetracht der massiven Bedrohungen sowohl schriftlicher, als auch verbaler Art, welche der Vater gegenüber der Mutter geäußert hat. Die Mutter musste sich mehrfach durch gerichtliche Gewaltschutzanträge zur Wehr setzen. Es ist ihr nicht zumutbar, unter diesen Voraussetzungen ein gemeinsames Gespräch zu führen.

Nicht richtig ist, dass die Mutter keine Einzelgespräche bei Frau Schmelter wahrgenommen hat. Es wurden zwei Einzelgespräche geführt. Diese haben jedoch in der Sache selbst nichts gebracht, weshalb die Kindesmutter auch nicht weiter bereit war, hier irgendwelche Zeit zu investieren. Schließlich muss die Kindesmutter arbeiten und Unterhalt verdienen, nachdem der Kindesvater seit der Geburt nicht einen einzigen Euro Unterhalt gezahlt hat.

Auch ist nachweislich nicht richtig, dass die Mutter es abgelehnt hat, auf einzuwirken. Herr Wegmann hat in der Verhandlung vom 31.07.2012 über das Gespräch mit der Therapeutin Martin berichtet, dass diese in einem Experiment überprüft habe, inwieweit von der Mutter beeinflusst sei. Die Therapeutin kam zu dem Ergebnis, dass sie keine Anzeichen für eine starke im Sinne von direkter oder massiver Beeinflussung gehabt habe.

Somit sind die Gründe, auf welche das Gericht die einstweilige Anordnung stützt, nachweislich nicht richtig.

Anstatt nunmehr mit Gewalt ein vom Kind nicht gewollten Umgang zu erzwingen, wäre es viel sinnvoller, das bereits im Hauptsacheverfahren beantragte Gutachten durch Herrn Prof. Wittkowski einzuholen, um sachverständig feststellen zu lassen, was tatsächlich im

Kindeswohl liegt. Bei dem bisherigen Verhalten des Kindesvaters drängt sich vielmehr der Verdacht auf, dass durch weitere Umgangstermine eine Gefährdung des Kindeswohles vorliegt.

Rechtsanwälte


Rechtsanw.